



Dietlind Petzold k+k5 77 × 58 × 23 cm

Ethik der Globalisierung

FORSCHUNGSSCHWERPUNKT DES INSTITUTS
FÜR PHILOSOPHIE DER UNIVERSITÄT KASSEL
UNTER LEITUNG VON PROF. DR. PFANNKUCHE

Am Institut für Philosophie der Universität Kassel wird unter der Leitung von Prof. Dr. Pfannkuche der Schwerpunkt „Ethik der Globalisierung“ beforscht, der sich mit globaler Ethik, globaler Gerechtigkeit und der Transkulturalität von Menschenrechten befasst.

Mit freundlicher Genehmigung von Prof. Dr. Pfannkuche haben wir hier einige Auszüge aus der sehr informativen Internetseite der Arbeitsgruppe abgedruckt, die einen philosophisch universitären Angang des Themas zeigt und für unseren Zusammenhang besonders bedeutungsvoll erscheint.

Mehr Informationen zum Forschungsschwerpunkt „Ethik der Globalisierung“ am Lehrstuhl für praktische Philosophie finden sie auf der Seite globaleethik.wordpress.com.

Forschungsschwerpunkt Ethik der Globalisierung

Globale Ethik ist ein relativ junger Zweig der praktischen Philosophie. In diesem Forschungszweig geht es darum, die spezifischen Probleme zu identifizieren, die sich sowohl für die Moralphilosophie wie für die Politische Philosophie aus dem Zusammenwachsen der Staatenwelt ergeben, und dann zu prüfen, inwieweit diese eine Weiterentwicklung der tradierten Theorien erfordern.

Die Besonderheit des Kasseler Forschungsprojekts besteht darin, dass die Probleme nicht nur aus der Perspektive der dominanten angelsächsischen Philosophie, sondern unter Einbeziehung der aktuellen Philosophie des chinesischen und des arabischen Kulturraumes analysiert werden. Die Einbeziehung dieser beiden wichtigen Kulturtraditionen gewährleistet, dass die Analyse nicht ein Diskurs *über* andere bleibt, sondern zu einem authentischen Gespräch *mit* diesen wird.

Im Lauf des Projekts haben sich zwei grundlegende Probleme herauskristallisiert:

- ◆ Eine Ethik der Globalisierung zielt zuletzt auf eine globale Ethik, d. h. auf die Aufstellung eines Systems von Grundsätzen, die sich gegenüber allen Menschen dieses Planeten rechtfertigen lassen. Dabei reicht es nicht aus, sich auf einen Prinzipienkanon wie etwa den Korpus der weithin anerkannten Menschenrechte zu verständigen, denn diese Rechte sind vage formuliert und in ihrer Bedeutung heftig umstritten. Das führt zu der Frage, inwieweit es möglich ist, den Kanon der Menschenrechte präziser zu fassen. Gibt es ein Muster moralischer Begründung, das zugleich universal akzeptabel ist und zu hinreichend konkreten Resultaten führt? Und wieweit ist eine solche Konkretisierung überhaupt wünschenswert? Denn so wichtig eine Präzisierung der Menschenrechte als Schutz vor deren machtpolitischer Verdrehung und Instrumentalisierung ist, so groß ist die Gefahr, mit einer Präzisierung den legitimen Interpretationsspielraum lokaler Kulturen zu beschränken.
- ◆ Das Zusammenwachsen des Globus zu einer Welt vollzieht sich auf vielen Ebenen gleichzeitig – ökonomisch, politisch, kulturell und informationell. So unüberschaubar dieser Prozess ist, so schwierig ist es zu bestimmen, was zur Verantwortung der jeweiligen Akteure gehört. Welches sind die Pflichten von Staaten, multinationalen Unternehmen oder Institutionen und von Bürgern? Die Beantwortung dieser Frage wird noch dadurch erschwert, dass es mit einer Theorie, die zeigt, was jeder idealerweise zu tun hätte, nicht getan ist. Wir leben in einer Welt, in der die Akteure ihren Pflichten unterschiedlich weit gerecht werden. Wir benötigen deshalb auch eine nicht-ideale Theorie, die klärt, inwiefern eine unvollständige Befolgung der idealen Regeln die Pflichten derer verändert, die ihrer Verantwortung gerecht werden wollen.

Globale Ethik

Der Forschungsschwerpunkt „Ethik der Globalisierung“ versteht sich als ein Forum für grundlegende und anwendungsbezogene moralische Fragestellungen, die mit den besonderen Herausforderungen der politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Globalisierung verbunden sind.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung lassen sich folgende Teilprojekte abgrenzen:

(1) Die transkulturelle Rechtfertigung moralischer Normen:

Kann man einen hinreichend präzisen Kernbestand universell gültiger Menschenrechte rechtfertigen? Der genaue Umfang solcher Menschenrechte und -pflichten ist bereits zwischen den Hauptströmungen der angelsächsischen Philosophie umstritten. Die Identifizierung eines universell gültigen Kerns wird noch schwieriger, sobald man sich auf einen Diskurs mit entfernteren Kulturkreisen einlässt. Das lässt die Hoffnung auf einen Kern, der Gegenstand eines *overlapping consensus* sein könnte, schwinden. Es scheint eher erfolgversprechend, nach einem Muster oder Verfahren der Argumentation zu suchen, das in moralischen Diskursen transkulturell akzeptabel ist. Von einem solchen Begründungsmodell her müsste dann geklärt werden, welche Variations- und Gewichtungsbreite in Fragen der Menschenrechte vor dem Hintergrund spezifischer lokaler und historischer Bedingungen vertretbar ist. Das würde zugleich den Rahmen einer politisch legitimen demokratischen Selbstbestimmung markieren.

(2) Ethische Probleme supranationaler Austauschprozesse:

Hier ist es notwendig, sich zuerst mit den realen Prozessen vertraut zu machen und dann ein Instrumentarium zu entwickeln, mit dem die moralisch legitimen Interessen aller Betroffenen sowohl identifiziert wie gewichtet werden können. Dabei geht es u. a. um folgende Aspekte:

- Wie lässt sich in supranationalen Kontexten die Verantwortlichkeit der Agenten bestimmen? Was sind plausible Kriterien für unterschiedliche Grade der Verantwortlichkeit? Was bedeutet das insbesondere für den Umfang positiver Pflichten?
- Welche Auflagen hinsichtlich sozialer Rechte und Umweltverträglichkeit sind für den zwischenstaatlichen Leistungsaustausch zulässig und welche stellen eine unfaire Form des Protektionismus dar?
- Wie sind die Partizipationsrechte aller an den kontingenterweise ungleich verteilten natürlichen Ressourcen zu bestimmen?

(3) Nationale Autonomie:

Dazu gehören zwei Problembereiche

(3.1.) Migration:

Hier ist zu erforschen, wie weit das Interesse eines Staatsvolkes an der Ausschließung anderer von seinem Territorium legitimerweise reicht. Da der Schutz vor Verfolgung und elementarer Not den Kernbereich der Menschenrechte bezeichnet, besteht hier *prima facie* eine starke Hilfespflicht. Besonders deutlich ist, dass diese Rechte einer moralisch überzeugenden Auslegung bedürfen, um zu bestimmen, wie weit die moralischen Verpflichtungen eines Staates reichen.

(3.2.) Humanitäre Interventionen:

Hier geht es um das Recht und die Pflicht, in die Souveränität eines anderen Staates einzugreifen, um innerhalb desselben schwere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. Das setzt voraus, dass man überhaupt über eine universell vertretbare Theorie von Menschenrechten verfügt. Sodann ist zu klären, welche Verletzung derselben welche Formen des supranationalen Eingreifens rechtfertigt. Ein wichtiger Teilaspekt ist die Frage, ob solches Eingreifen auch die Schädigung Unbeteiligter durch intervenierende Kräfte rechtfertigen kann. Und schließlich geht es dabei nicht nur um Rechte, sondern auch um Pflichten. Wer sind diejenigen, die verpflichtet sind, ihr Leben für die Beendigung von Menschenrechtsverletzungen zu riskieren?

(4) Globale Externalitäten:

Viele Produktionsformen haben negative Folgen, die von den Konsumenten nicht über den Produktpreis kompensiert werden. Solche Externalitäten können zu globalen Formen von Ungerechtigkeit werden. Hier wäre zu untersuchen, wie eine moralisch ausreichende Internalisierung solcher Folgen aussehen muss. Ein zentrales Teilproblem ist dabei das der transgenerationalen Gerechtigkeit. Inwieweit hat die jetzige Bevölkerung eines Staates die Verantwortung für das Handeln ihrer Vorgängergenerationen zu übernehmen? Inwieweit wird zum Beispiel der gerechte Anteil einer Nation an der globalen Umweltbelastung durch die in der Vergangenheit von dieser Nation produzierten Belastungen mitbestimmt? Den Umfang einer solchen Verantwortlichkeit zu bestimmen ist insbesondere dort unabweislich, wo die jetzigen Staatsbürger von den einschlägigen Handlungen ihrer Vorgängergenerationen profitieren.

(5) Ethik des Klimawandels:

Die Risiken von Klimawandel und Umweltzerstörung gehören zu den typischen Problemen einer globalen Ethik. Denn bei der moralischen Zuschreibung von Verantwortung müssen komplexe empirische Folgeabschätzungen mit Theorien globaler wie intergenerationaler Gerechtigkeit ineinander greifen. Die resultierenden Forderungen müssen zudem den Test globaler Praktikabilität bestehen können. Die hier zentralen Fragen lauten: Wie lassen

sich die Lasten des Klimawandels gerecht verteilen? Welche Verantwortung haben wir gegenüber späteren Generationen? Wie lassen sich Verhaltensänderungen unter unklaren Risikobedingungen einfordern? Darf die internationale Gemeinschaft bestimmte Verhaltensweisen global durchsetzen oder setzen Souveränitätsrechte der Einforderbarkeit globaler Verantwortung Grenzen? Und erneut: Welche Verantwortung haben Individuen gegenüber dem Klimawandel qua Verbraucher für ihren *carbon footprint* und zugleich als politische Bürger für eine gesetzliche Regulierung?

Transkulturalität der Menschenrechte

Der philosophische Menschenrechtsdiskurs, wie er sich seit der zweiten Hälfte des 20. Jh. im arabisch-islamischen Raum sowie in der VR China herausgebildet hat, hat bisher kaum westliche Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Von daher haben die theoretischen Entwicklungen in diesen beiden Regionen auch in der kontinentaleuropäischen und angloamerikanischen Philosophie der Menschenrechte nur am Rande Berücksichtigung gefunden. Dies ist in erster Linie der Tatsache geschuldet, dass diese Theorieentwürfe in ihrer jeweiligen argumentativen und systematischen Struktur bislang nur in geringem Maße aufgearbeitet und für die westliche Theoriebildung zugänglich gemacht worden sind. Für ein Theoriefeld, das sich allein schon aufgrund seines Gegenstandes nicht nur an den westlichen Debatten orientieren kann, liegt es jedoch auf der Hand, die Argumente und Hintergrundtheorien, welche diese beiden unterschiedlichen Menschenrechtsdiskurse bestimmen, näher in den Blick zu nehmen. Der Forschungsbereich *Transkulturalität der Menschenrechte* beabsichtigt diesen blinden Fleck des westlichen Diskurses zu verkleinern. Er gliedert sich in drei Forschungsgebiete: Arabisch-islamische Philosophie, Asiatische Philosophie und Westliche Philosophie

Schon die „westliche“ Philosophie der Menschenrechte lässt sich im Grunde kaum als ein zusammenhängendes Gedankengebäude darstellen. Im Gegenteil, ihre methodischen Differenzen treten in der Frage nach der transkulturellen bzw. universellen Geltung der Menschenrechte offen zutage. Die einen suchen nach einer transkulturell überzeugenden Begründung der Menschenrechte, indem sie etwa auf anthropologische Grundkonstanten oder allgemeinemenschliche Interessen zurückgeführt werden. Die anderen versuchen die transkulturelle Anschlussfähigkeit der Menschenrechte durch einen Begründungspluralismus zu bewahren und verweisen auf einen sich überlagernden Konsens, der sich vor dem Hintergrund ganz verschiedener Weltanschauungen ergibt. Wieder andere kritisieren die Idee der Menschenrechte (und das ihr eingeschriebene atomistisch-ökonomistische Menschenbild) als ein global wirksames Herrschaftsinstrument. Demnach dienen die Menschenrechte in post-kolonialer Manier dazu, die Selbstbestimmung der dieses Menschenbild nicht teilenden Gemeinschaften einzuschränken und letztlich Gründe zum Intervenieren zu liefern.

Trotz dieser offensichtlichen Differenzen stimmen eine Reihe neuerer Arbeiten darin überein, dass Menschenrechte bereits als Minimalkriterien globaler Gerechtigkeit oder zumindest als Kernnormen innerhalb der Ethik der internationalen Beziehungen in Geltung sind. Menschenrechte fungieren bereits als normative Leitwährung einer globalen öffentlichen Vernunft. Damit eignen sie sich wie kaum ein anderes Prinzip als Legitimationsstandard von Staaten sowie von globalen Konzernen und Institutionen. Anhand dieser faktischen Geltung der Menschenrechte stellen sich aber die Fragen dringlicher denn je, wie Menschenrechte aus einer nicht-partikularen Perspektive zu rechtfertigen sind, welche kulturellen Besonderheiten sie tolerieren sollten und, damit verbunden, welche inhaltlichen Forderungen sie genau aufstellen.



Restaurant View, Cairo Egypt | © Armin Linke, 2006. Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Galerie Armin Linke.